



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl 852-1-3/2025 mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 sowie in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl 852-1-1/2025 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### § 2

#### Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- |    |                                   |                          |
|----|-----------------------------------|--------------------------|
| a) | je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) | Euro 60,--pro Jahr       |
| b) | je 120 Liter Müllbehälter         | Euro 60,--pro Jahr       |
| c) | je 240 Liter Müllbehälter         | Euro 60,--pro Jahr       |
| d) | je 1100 Liter Müllbehälter        | Euro 10,--pro Entleerung |

### § 3

#### Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

- |    |                                   |            |
|----|-----------------------------------|------------|
| a) | je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) | Euro 3,00  |
| b) | je 120 Liter Müllbehälter         | Euro 6,00  |
| c) | je 240 Liter Müllbehälter         | Euro 12,00 |
| d) | je 1100 Liter Müllbehälter        | Euro 40,00 |



- 
- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:  
je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) Euro 3,00

## **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat halbjährlich mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Abfallgebühren für die Zusatzsäcke im Abhol- und Sonderbereich sind mit Übergabe der Säcke an den Abgabepflichtigen zu entrichten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022, Zahl 852/2022 mit der die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung) ausgeschrieben werden außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Fugger

---